

# SATZUNG

## Förderverein Berufskolleg Eifel e.V.

### § 1

#### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Berufskolleg Eifel e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist das Berufskolleg Eifel des Kreises Euskirchen in Kall.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck

- (1) Die Aufgaben des Vereins sind:
  - a) die Förderung der Gemeinschaft zwischen Schule, Eltern, Schülern und ehemaligen Schülern;
  - b) die ideelle und materielle Förderung der beruflichen Erstausbildung am Berufskolleg Eifel in Kall; die Förderung kann über die berufliche Erstausbildung hinausgehen, wenn Inhalte vom Gesetzgeber eingerichteter Bildungsgänge der Schule betroffen sind (z.B. Berufsfachschulen, Fachoberschulen);
  - c) die Pflege von Kontakten zu anderen beruflichen Schulen, zu Vereinigung mit gleicher Zielsetzung und Betrieben;
  - d) die Organisation und Durchführung von Vorträgen o.ä., die ihrem Inhalt nach der beruflichen Erstausbildung sowie allen an der Schule vorhandenen Schulformen dienen. Veranstaltungen dieser Art können auch in Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen (z.B. Berufsbildungswerk Kall e.V.) durchgeführt werden, wenn gemeinsame Interessen berührt sind.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gemünd eingetragen.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche volljährige Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sowie Vereinigungen, die den Vereinszweck ideell und materiell fördern wollen, insbesondere auch Stiftungen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Gesellschaften und Körperschaften.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Förderverein zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Beendigung der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und hat schriftlich zu erfolgen. Eine Rückzahlung des Beitrages oder einer Spende ist ausgeschlossen.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei Schädigung des Ansehens des Vereins.
- (6) Über die Aufnahme in den Verein sowie über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand.
- (7) Mitglieder, die trotz Aufforderung Zahlungsrückstände nicht ausgleichen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (8) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; ein derartiger Beschluß obliegt der Mitgliederversammlung.

#### **§ 4**

##### **Beiträge und Spenden**

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) nach Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres bzw. der Mitgliedschaft zu entrichten.
- (3) Der Vorstand kann im Einzelfall auch Beitragsermäßigung gewähren.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern sowie Mitgliedsbeiträge werden durch Bescheinigung bestätigt.

#### **§ 5**

##### **Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine über seine satzungsgemäßen Aufgaben hinausgehenden eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile vom Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch vereinsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 6

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Beirat
- der Vorstand

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung) statt, spätestens bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres.
- (2) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks bzw. der Gründe verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet; im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:  
Sie beschließt über
  - den Jahresbericht des Vorstandes,
  - den Kassenbericht des Schatzmeisters,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

Sie wählt

- den Vorstand,
- die Beiratsmitglieder,
- die Kassenprüfer,

- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlussfassungen können nur im Rahmen der den Mitgliedern mitgeteilten Tagesordnung erfolgen.
- (8) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder; Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (10) Wahlen und Beschlussfassungen werden in offener, auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (11) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 8

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende kann nur auf Vorschlag des Schulleiters des Berufskollegs Eifel gewählt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind Geschäftsführer des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Vorsitzende ist jeweils mit einem der beiden anderen Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten ( § 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden hat er auf Verlangen jederzeit Rechnung zu legen.

Der Schatzmeister nimmt Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang; Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern, wobei der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein müssen.  
Bei Abstimmungen gilt einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtszeit erfolgen.
- (9) Einladungen zu Vorstandssitzungen müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung an die Vorstandsmitglieder versandt werden.  
Diese Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (10) Der Vorstand legt auf der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht vor. Er gibt insbesondere Auskunft über geleistete Zahlungen (Jahresabschluss) und berichtet über beabsichtigte Geldverwendungen.

## § 9

### **Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, nämlich zwei Vertretern der regionalen Wirtschaft und dem Schulleiter des Berufskollegs Eifel.
- (2) Der Beirat wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Beirat hat das Vorschlagsrecht zur Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Geschäftsführers.
- (4) Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes; er erarbeitet fachliche Empfehlungen und berät den Vorstand bei Maßnahmen im Sinne des Vereinszweckes.
- (5) Der Beirat hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen; er ist zu allen Vorstandssitzungen einzuladen.
- (6) Der Beirat, der einen Sprecher wählt, tagt nach Bedarf.
- (7) Der Beirat ist beschlussfähig bei Anwesenheit aller Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit.
- (8) Die Empfehlungen und Beschlüsse des Beirates sind schriftlich abzufassen.

## § 10

### **Kassenprüfung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt für jeweils 2 Jahre 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand und Beirat angehören dürfen. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch jeweils einer der Kassenprüfer ausscheiden muss.
- (2) Die Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt und mindestens einmal im Jahr verpflichtet, die Kasse und die Belege des Vereins zu prüfen. Über jede Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und dem Vorstand einzureichen. Die Kassenprüfer erläutern diesen Bericht auf der Jahreshauptversammlung.

## § 11

### **Teilnahme Dritter an Sitzungen**

- (1) An allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen können mit beratender Stimme teilnehmen:
  - der Schulleiter des Berufskollegs Eifel oder sein Stellvertreter,
  - der Vorsitzende der Schülervertretung oder sein Stellvertreter,
  - der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder sein Stellvertreter,
  - ein Vertreter des Schulträgers.
- (2) Sofern die vorgenannten Funktionsträger Vorstandsmitglieder sind, können sie für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit einen Vertreter benennen.

## § 12

### **Auflösung**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Träger des Berufskollegs Eifel, den Kreis Euskirchen, der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder die anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes Schleiden.

Kall, 08. Juni 1989

Die Gründungsmitglieder

